

Eilentscheidung Nr. 074/21

AZ. GB1/

Anlage: 1 (nicht öffentlich)

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Anmietung der Paul-Horn-Arena in Tübingen für den Betrieb eines Impfzentrums

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Kenntnisnahme am 07.07.2021

Sachverhalt:

Der Landkreis Tübingen hat für den Betrieb des Impfzentrums die Paul-Horn-Arena von der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft angemietet. Die Anmietung wurde im Wege der Eilentscheidung durch den Landrat beschlossen werden (KT-DS 013/21, bekanntgegeben im Verwaltungs- und Technischen Ausschuss am 10.03.2021). Vertragsbeginn war der 14.12.2020, Mietende war der 30.04.2021 mit Verlängerungsoption. Vertragsgemäß war vorgesehen, dass sich der Mietpreis ab dem 16.04.2021 reduziert, da seinerzeit noch davon ausgegangen wurde, dass der Betrieb des Zentralen Impfzentrums am 15.04.2021 endet und lediglich das Kreisimpfzentrum weiterbetrieben werden sollte. Dieser reduzierte Mietpreis soll unverändert für den Zeitraum 01.07.2021 – 15.08.2021 weiter gelten. Der vereinbarte Mietpreis kann der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Kostenübernahme durch das Land:

Das Land hat die Verlängerung der Betriebszeiten der Impfzentren Ende Mai 2021 angekündigt. Mitte Juni 2021 wurde mitgeteilt, dass in einer 1. Stufe die verlängerte Anmietung und damit die Finanzierung bis zum 15.08.2021 bewilligt wurde. Die Verlängerung des Managementvertrags mit dem Land steht derzeit noch aus. Die Finanzierung des Impfbetriebs und somit auch die Mietkosten sind durch den gefassten Kabinettsbeschluss sichergestellt. Als mögliche 2. Stufe der Verlängerung hat das Land den 30.09.2021 angekündigt.

Eilbedürftigkeit:

Mit der Verlängerung des ansonsten unveränderten Mietvertrags kann wegen dem notwendigen Weiterbetrieb des Impfzentrums nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses am 07.07.2021 abgewartet werden. Deshalb ist zur Aufrechterhaltung des Betriebs eine Eilentscheidung durch den Landrat notwendig.

Verfügung

Es ergeht daher folgende

Eilentscheidung gem. § 41 Abs. 4 LKrO

Der Landkreis Tübingen mietet ab dem 01.07.2021 bis voraussichtlich 15.08.2021 von der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH die Paul-Horn-Arena für den Betrieb des Impfzentrums (Zentrales Impfzentrum und Kreisimpfzentrum) zu den in der Anlage ausgewiesenen Konditionen an.

Tübingen, den 15.06.2021



Joachim Walter
Landrat